AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

185

Jahrgang 2021, 10. Stück — Ausgegeben am 29. Oktober 2021

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. **186**

194. Geschäftsordnung des Revisionssenates **186**

195. Datenschutzgesetz – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 54/2018 ..... **189**

196. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2020 ..... **189**

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. **193**

197. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2020 ..... **193**

198. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich – Änderung **198**

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen **198**

199. Ordination von Andreas Binder, MTh **198**

200. Ordination von Eva Blüher, MTh **198**

201. Ordination von Lic. theol. Norbert Fieten **198**

202. Ordination von MMag.[a] Dr.[in] Kerstin Fritz **198**

203. Ordination von Lic. theol. André Manke **198**

204. Ordination von Mag.[a] Karoline Rumpler **198**

205. Ordination von Mag.[a] Anna Vinatzer **199**

206. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Dr.[in] Marie-Luise Doblhofer **199**

207. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Verena Liu **199**

208. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Fu Qiao **199**

209. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Irene Ranner **199**

Stellenausschreibungen A.B. **199**

210. Ausschreibung einer Stelle einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates für Bildung **199**

Bestellungen und Zuteilungen A.B. **200**

211. Bestellung von Andreas Binder, MTh **200**

212. Bestellung von Eva Blüher, MTh **200**

213. Bestellung von Mag. Christian Graf **200**

214. Bestellung von Dipl.-Theol.[in] Bettina Növer **200**

215. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly **200**

216. Bestellung von Mag.[a] Sabine Schmoly **200**

217. Bestellung von Mag.[a] Anna Vinatzer **200**

Todesfälle 200

Mitteilungen

218. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 2021: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus 201

219. Predigttexte Kirchenjahr 2021/2022 201

220. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2021 201

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

194. Geschäftsordnung des Revisionssenates

Der Revisionssenat hat in seiner Vollversammlung am 4. Oktober 2021 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer) und sechs Ersatzmitgliedern (Art. 117 Abs. 1 der Kirchenverfassung - KV).

(2) Die Leitung des Revisionssenates steht dem Präsidenten/der Präsidentin zu; er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen, den mündlichen Verhandlungen (§ 45 der Kirchlichen Verfahrensordnung – KVO) und in der Vollversammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter gem. Art. 117 Abs. 1 KV.

§ 2

(1) Der Revisionssenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident/die Präsidentin (im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter) und vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt sein müssen.

(2) Der Revisionssenat fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erfolgt die Entscheidung in einem Verfahren, in dem eine Verhandlung durchgeführt wurde, dürfen daran nur solche Senatsmitglieder teilnehmen, die bei der Verhandlung ununterbrochen anwesend waren.

(3) Ist ein Mitglied des Revisionssenates als befangen anzusehen (§ 20 KVO), so tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

(4) Die Ablehnung eines Mitgliedes in einer vor dem Revisionssenat zur Verhandlung gelangenden Angelegenheit ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Das in Art. 117 Abs. 5 KV geforderte Gelöbnis legt der Präsident/die Präsidentin vor dem Bischof/der Bischöfin oder dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin oder dem Präsidenten/der Präsidentin der Generalsynode ab. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidenten/von der Präsidentin angelobt. Das Datum der Angelobung ist in einer von der Kanzlei des Revisionssenates geführten Liste festzuhalten.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des Revisionssenats nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, dass in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wiederhergestellt werden.“

(3) Reisekosten und Taggelder richten sich nach den für die Mitglieder der Synoden aufgestellten Richtsätzen und sind durch das Kirchenamt auszuzahlen bzw. anzuweisen.

§ 4

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bilden die Vollversammlung des Revisionssenates. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung und erstattet Wahlvorschläge (Art. 117 Abs. 3 KV). Entsprechende Vorlagen sind vom Präsidenten/von der Präsidentin vorzubereiten.

§ 5

(1) Der Antrag, ein Kirchengesetz oder eine Verfügung mit einstweiliger Geltung als verfassungswidrig aufzuheben, muss begehren, entweder, dass die be-

treffende Norm ihrem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen.

(2) Gleiche Grundsätze gelten sinngemäß für den Antrag, Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen kirchlicher Stellen als gesetzwidrig aufzuheben.

(3) Zur Verhandlung über derartige Anträge sind der Antragsteller und im Fall eines Antrages nach Art. 119 Abs. 1 Z 1 bis 5 KV die betroffenen Organe zu laden. Diese Organe sind zur Erstattung der nach § 45 Abs. 1 KVO vorgesehenen Gegenäußerung berufen.

§ 6

(1) Beschwerden an den Revisionssenat haben den in § 44 KVO näher bezeichneten Inhalt aufzuweisen. Die Beschwerde hat ferner ein bestimmtes Begehren und jene Angaben zu enthalten, aus denen hervorgeht, dass sie rechtzeitig im Sinne des § 43 KVO erhoben worden ist.

(2) Zur Verhandlung über Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z 6 bis 10 KV sind alle Parteien zu laden; als solche gelten der Beschwerdeführer, die belangte kirchliche Stelle und die Mitbeteiligten (Personen, deren Rechte durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würden). Die Erstattung einer Gegenäußerung steht der belangten kirchlichen Stelle und den Mitbeteiligten zu.

§ 7

(1) Eine Wahlanfechtung nach Art. 119 Abs. 3 KV hat den begründeten Antrag auf Aufhebung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten. Dem die Wahl durchführenden Gremium steht es frei, eine Gegenäußerung zu erstatten und zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

(2) Besteht die in der Wahlanfechtung behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens darin, dass eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden sei, ist auch diese Person zu laden.

§ 8

(1) Wer als Beteiligter eines Verfahrens anzusehen ist, richtet sich im Übrigen nach § 21 KVO.

(2) Über den Umfang der den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht (§ 23 KVO) entscheidet der Präsident/die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Berichterstatter.

(3) In Verhandlungsakten kann in der Regel bis zum dritten Tag vor der Verhandlung Einsicht genommen werden.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt im Kirchenamt während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden. Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, kann die Akteneinsicht auch durch Übersendung von Aktenteilen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel erfolgen. Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile (§ 23 Abs. 3 KVO) sind zurückzubehalten.

§ 9

(1) Wurde eine in § 43 KVO festgesetzte Frist durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis versäumt, so kann der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter sinngemäßer Anwendung von § 40 KVO bewilligt werden.

(2) Auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des Art. 119 Abs. 3 KV finden die Bestimmungen des § 39 KVO sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn eine Beschwerde zurückgezogen wird. Diese Einstellung erfolgt ohne Durchführung einer Verhandlung mit Beschluss, der den Parteien zuzustellen ist. Ein derartiger Beschluss kann in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat, von denen eines zum geistlichen Amt befähigt sein muss, gefasst werden (§ 45 Abs. 6 KVO).

(2) Die in Absatz 1 letzter Satz genannte Senatsbesetzung gilt auch für Beschlüsse, mit denen eine Beschwerde zurückgewiesen (§ 44 Abs. 8 KVO) oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird (§ 44 Abs. 9 KVO) oder mit denen über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 43 Abs. 3 KVO) entschieden wird.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin kann im Einvernehmen mit den Beisitzern die Beratung und Abstimmung schriftlich oder per E-Mail im Umlaufweg oder sonst unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel erfolgen. Bei einer Abstimmung im Umlaufweg sind die Erklärungen der Beisitzer der Urschrift der Entscheidung anzufügen. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an welchem die Urschrift der Entscheidung nach Zustimmung der anderen Senatsmitglieder vom Präsidenten/von der Präsidentin unterfertigt wird. Dies gilt auch für Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung.

§ 11

(1) Alle beim Revisionssenat einlangenden Eingaben werden in einem fortlaufenden Register verzeichnet und sodann unverzüglich zunächst dem Präsidenten/der Präsidentin vorgelegt. Eine neu anfallende Rechtssache weist der Präsident/die Präsidentin einem der (in der Regel rechtskundigen) Beisitzer, ausnahmsweise auch einem Ersatzmitglied als Berichterstatter zu. Die einem Berichterstatter zugewiesene Rechtssache darf diesem, abgesehen von dem Fall einer längeren Verhinderung, nur mit seiner Zustimmung wieder abgenommen werden.

(2) Gleichschriften der Eingaben sind im Fall der Einleitung eines Verfahrens den Beteiligten zuzustellen (§ 45 Abs. 1 KVO).

§ 12

(1) Erledigungen bloß prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Berichterstatter nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin ohne Einholung eines Senatsbeschlusses getroffen. In diesem Rahmen kann der Berichterstatter auch die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen vornehmen oder vornehmen lassen sowie Auskünfte von Behörden und kirchlichen Stellen einholen. Die Anordnungen sind im Namen des Revisionssenates auszufertigen. Auch kann der Berichterstatter oder der Revisionssenat die Beschwerde mit dem Beschwerdeführer außerhalb einer mündlichen Verhandlung informativ erörtern.

(2) Der Revisionssenat hat, soweit er dies in einem Verfahren für erforderlich hält, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese ist vom Präsidenten/von der Präsidentin anzuberaumen. Die Verständigung hiervon soll den Beteiligten möglichst 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zukommen. Verhandlungen finden in der Regel am Sitz des Kirchenamtes statt, ausnahmsweise auch an einem anderen Ort.

(3) Zu jeder Verhandlung sind der Antragsteller, die Gegenpartei und etwa sonstige Beteiligte zu laden. Hat ein Beteiligter jemanden mit seiner Vertretung beauftragt, so ist die Ladung zur Verhandlung in der Regel diesem zuzustellen, doch kann das persönliche Erscheinen einer Partei verlangt werden.

(4) Das Ausbleiben von Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(5) Nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung werden die Akten an den Berichterstatter zurückgeleitet. Dieser hat einen Bericht auszuarbeiten und diesen mit den Akten dem Präsidenten/der Präsidentin vorzulegen, der/die ihn bei den übrigen Senatsmitgliedern in Umlauf setzt. Bis zur Beratung steht es jedem Senatsmitglied frei, zum Bericht eine schriftliche Äußerung abzugeben.

(6) Der Zeitpunkt einer Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass den übrigen Senatsmitgliedern für das Studium des Berichtes möglichst zwei Wochen zur Verfügung steht.

(7) Von den Beteiligten eingelangte Gegenäußerungen hat der Berichterstatter dem Beschwerdeführer (Antragsteller) zukommen zu lassen.

§ 13

(1) Der Berichterstatter hat die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen nur zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei stammt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt. Nach dem Berichterstatter erhalten der Beschwerdeführer (Antragsteller), sodann die Gegenpartei und sonstige Mitbeteiligte das Wort. Nach Erfordernis sind die Parteien in der gleichen Ordnung zu weiteren Äußerungen zuzulassen. Das Schlusswort gebührt dem Antragsteller.

(2) Die Verhandlungen vor dem Revisionssenat sind nicht öffentlich (§ 45 Abs. 7 KVO), doch kann jede Partei verlangen, dass auf ihre Kosten der Verhandlung drei Personen ihres Vertrauens, die der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich angehören, beiwohnen.

(3) Eine Verlegung oder Vertagung der Verhandlung kann aus wichtigen Gründen angeordnet werden. Diese Anordnung trifft bei versammeltem Senat dieser, sonst der Präsident/die Präsidentin.

§ 14

(1) Die Beratung des Revisionssenates beginnt mit dem Antrag des Berichterstatters.

(2) Zeigt sich bei der Beratung, dass auf Tatsachen Bezug genommen werden soll, die bei der Verhandlung nicht vorgekommen sind, so ist die Verhandlung zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen wieder zu eröffnen.

(3) Erfolgt die Verkündung der Entscheidung nach der Beratung noch in der Verhandlung, ist dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

(4) Die Ausfertigung der Entscheidung hat neben dem Spruch die Entscheidungsgründe zu enthalten, in die auch das Vorbringen, der zu Grunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung aufzunehmen ist.

§ 15

Entscheidungen über Angelegenheiten nach Art. 119 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 KV haben auch die Verpflichtung zu enthalten, sie kundzumachen. Neben der Kundmachung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich kann auch eine Kundmachung seitens der Stelle, welche die bekämpfte Vorschrift erlassen hat, angeordnet werden. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Senat im Einzelfall über die Zweckmäßigkeit einer Kundmachung und deren Formulierung.

§ 16

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung hat die Namen der anwesenden Mitglieder des Revisionssenates, die erschienenen Parteien oder Beteiligten und deren Vertreter, die allfälligen Vertrauenspersonen sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge zu enthalten.

(2) Die Niederschrift über die Abstimmung hat die gestellten Anträge mit ihrer wesentlichen Begründung sowie erforderlichenfalls eine Darstellung des Vorgangs bei der Beratung zu enthalten und die Stimmführer namentlich aufzuzählen, die für und die gegen einen Antrag gestimmt haben.

(3) Dem Entwurf der Entscheidung ist vom Berichterstatter die Anweisung beizufügen, welchen Personen und Stellen Ausfertigungen zuzustellen und welche sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen sind.

§ 17

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, die der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. angehören müssen. Sie sind zur strengsten Verschwiegenheit, insbesondere auch gegenüber allen kirchlichen Stellen, verpflichtet. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach Weisungen des Präsidenten/der Präsidentin und im einzelnen Verfahren nach Weisungen des Berichterstatters. Insbesondere können sie außer zur Anfertigung der Niederschriften aller Verhandlungen und Sitzungen des Revisionssenates auch zur Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin und des Berichterstatters herangezogen werden.

(2) Offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Entscheidungen hat über Weisung des Präsidenten/der Präsidentin die Kanzlei des Revisionssenates (§ 48 KVO) zu verbessern.

(3) Die Sammlung und Evidenzhaltung der Erkenntnisse erfolgt durch die Kanzlei des Revisionssenates in Zusammenarbeit mit dem juristischen Kirchenrat/der juristischen Kirchenrätin.

§ 18

Der Revisionssenat legt der Synode A.B., der Synode H.B. sowie der Generalsynode im Sinne des Art. 120 KV zu jeder ordentlichen Session einen Tätigkeitsbericht und einen Erfahrungsbericht mit allfälligen Anregungen gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art vor und erstattet allenfalls erforderliche Wahlvorschläge im Sinne des Art. 117 Abs. 3 KV. Eine Gleichschrift leitet er dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu.

(Zl. G 02a; 2031/2021 vom 6. Oktober 2021)

195. Datenschutzgesetz – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 54/2018

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 54/2018 wird anlässlich des schriftlichen Berichts des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die 1. Session der XV. Generalsynode wie folgt amtswegig berichtigt:

Die in **§ 10 Abs. 1 und Abs. 5** Datenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen verweisen auf **§ 8** Datenschutzgesetz (anstelle auf § 9 Datenschutzgesetz).

(Zl. G 13; 2133/2021 vom 15. Oktober 2021)

---

196. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2020

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 18. Mai 2021, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	0,07	0,07
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.199.974,97	1.283.510,62
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.248,67	165.693,49
	1.332.223,64	1.449.204,11
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	2.089.008,35	2.151.853,27
	3.421.232,06	**3.601.057,45**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.		
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	519.807,92	331.192,84
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenst.	677.781,18	13.501,98
	1.197.589,10	344.694,82
II. Guthaben bei Kreditinstituten	2.137.164,16	1.756.892,78
	3.334.753,26	**2.101.587,60**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**22.143,00**
Summe Aktiva	**6.755.985,32**	**5.724.788,05**

Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapital	3.922.256,20	3.564.517,68
II. Gewinnrücklagen		
1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
	3.936.800,18	**3.579.061,66**
B. Investitionszuschüsse	**28.139,25**	**32.844,85**
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**600,00**	**18.460,00**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	532.184,06	576.911,59
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	14.578,19	18.449,64
3. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen	1.531.858,06	1.375.085,48
4. sonstige Verbindlichkeiten	711.825,58	84.793,46
	2.790.445,89	**2.055.240,17**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**39.181,37**
Summe Passiva	**6.755.985,32**	**5.724.788,05**

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2020 EUR	2019 EUR
1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung und Sonstige	**162.915,01**	**153.386,45**
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Zuschüsse und Subventionen	6.361.807,85	5.221.022,17
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.860,00	42,00
c. Erträge a.d. Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d. übrige	43.632,58	44.398,52
	6.428.006,03	**5.270.168,29**
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	11.037,61	8.747,89
b. Soziale Aufwendungen	16.734,00	16.452,00
	27.771,61	**25.199,89**
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**116.985,61**	**117.395,67**
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	5.373.482,45	4.516.409,66
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	195.101,39	192.646,31
Mitgliedsbeiträge	5.549,80	5.905,80
Instandhaltung	32.066,25	4.981,34
Betriebskosten	116.326,05	110.338,48
Transportaufwand	212,03	97,10
Reise- und Fahrtaufwand	38.103,34	43.780,32
KFZ-Aufwand	0,00	55,00
Nachrichtenaufwand	14.897,53	15.781,00
Aus- und Weiterbildung	17.092,00	20.235,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	17.288,85	20.720,32
Büro- und Verwaltungsaufwand	5.425,86	2.157,29
Spesen des Geldverkehrs	6.166,86	3.168,49
Rechts- und Beratungsaufwand	20.712,00	15.062,50
Buchwert abgegangener Anlagen	499,00	0,00
Abschreibung von Forderungen	0,00	74,00
diverse betriebliche Aufwendungen	222.258,26	168.194,64
	6.065.181,67	**5.119.607,25**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	**380.982,15**	**161.351,93**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	**7.652,43**	**13.248,01**
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**1,26**	**13,38**
9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	**27.348,88**	**211.291,98**
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	**810,60**	**3.460,00**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**56.756,71**	**32.366,36**
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	**-22.564,74**	**188.727,01**
13. Ergebnis vor Steuern	**358.417,41**	**350.078,94**

	2020 EUR	2019 EUR
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**678,89**	**1.319,17**
15. Ergebnis nach Steuern	**357.738,52**	**348.759,77**
16. Jahresüberschuss	**357.738,52**	**348.759,77**
17. Jahresgewinn	**357.738,52**	**348.759,77**

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irr-

tümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Oberkirchenrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Oberkirchenrat dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die Mitglieder des Oberkirchenrates sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 28. Juni 2021

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1676/2021 vom 18. August 2021)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

197. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2020

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 18. Mai 2021 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 4. Juni 2021 genehmigte Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	52.108,27	22.544,76
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	2.902.013,06	2.880.341,16
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	130.463,92	126.622,62
	3.032.476,98	3.006.963,78
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	20.568.124,95	20.891.195,80
	23.652.710,20	**23.920.704,34**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	3.297.374,53	3.433.623,34
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenstände	855.989,71	355.298,05
	4.153.364,24	3.788.921,39
II. Kassenbest. u. Guthaben bei Kreditinstituten	7.736.279,55	7.000.845,18
	11.889.643,79	**10.789.766,57**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**189.427,15**	**157.286,29**
Summe Aktiva	**35.731.781,14**	**34.867.757,20**

Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. negatives Eigenkapital		
I. Kapital	-13.585.496,33	-14.827.480,89
II. Gewinnrücklagen		
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.468.565,40	1.534.323,82
2. zweckgebundene Rücklagen	3.853.999,58	1.520.997,63
	5.322.564,98	3.055.321,45
	-8.262.931,35	**-11.772.159,44**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.585.217,67	7.130.647,28
2. Rückstellungen für Pensionen	32.252.166,62	34.128.501,61
3. sonstige Rückstellungen	2.970.447,04	3.291.988,21
	41.807.831,33	**44.551.137,10**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	353,36	152,55
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.445,33	144.512,10
3. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen	885.477,54	848.352,25
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.261.604,93	1.095.762,64
	2.186.881,16	**2.088.779,54**
Summe Passiva	**35.731.781,14**	**34.867.757,20**

Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2020 EUR	2019 EUR
1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.775.194,30	17.811.753,91
Religionsunterrichts-Vergütungen	3.789.558,95	4.128.677,52
Sonstige	310.291,15	239.784,22
	21.875.044,40	**22.180.215,65**
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Zuschüsse und Subventionen	4.159.579,32	3.525.011,56
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23.006,85	4.428,90
c. übrige	477.532,83	488.984,74
	4.660.119,00	**4.018.425,20**
3. Personalaufwand		
a. Löhne	86.545,73	84.416,25
b. Gehälter	15.154.657,76	15.158.471,54
c. Soziale Aufwendungen	5.009.385,77	7.798.753,82
Allgemein	162.524,05	201.768,53
davon Aufw. f. Altersversorgung	631.217,68	3.596.229,64
davon Aufw. f. Abfertigungen u. Leistungen an betriebl. Mitarbeitervorsorgekassen	560.328,03	517.553,93
davon Aufw. f. gesetzl. Vorgeschrieb. Sozialabg. sowie v. Entgelt abh. Abg. u. Pflichtbeitr.	3.511.081,30	3.444.451,23
davon sonstige soziale Aufwendungen	469.282,81	442.287,55
	20.250.589,26	**23.041.641,61**
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	140.920,59	114.666,04
- immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	15.873,59	12.396,84
- Sachanlagen	125.047,00	102.269,20
	140.920,59	**114.666,04**
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige	2.968.896,86	3.094.808,24
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	558.518,07	384.295,34
kirchliche Liegenschaften	148.712,22	154.463,46
kirchliche Druckwerke	162.766,42	217.088,95
Synode, Generalsynode und Sitzungen	25.044,04	42.656,80
sonstige Ausgaben	251.963,37	550.161,17
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	30.417,12	61.838,65
Zuschüsse	1.310.138,49	1.194.500,08
Bildungsaufwendungen	62.609,10	38.130,03
Reise- und Fahrtaufwand	155.467,06	251.606,77
Lizenzgebühren	17.014,30	16.198,18
Rechts- und Beratungsaufwand	133.373,46	104.730,97
diverse betriebliche Aufwendungen	112.873,21	79.137,84
	2.968.896,86	**3.094.808,24**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	**3.174.756,69**	**-52.475,04**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	**65.113,87**	**98.915,67**
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**54.707,27**	**33.053,94**
9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen	**254.678,55**	**2.099.134,32**

	2020 EUR	2019 EUR
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	**12.358,17**	**4.185,00**
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	12.358,17	4.185,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**17.578,49**	**18,45**
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	**344.563,03**	**2.226.900,48**
13. Ergebnis vor Steuern	**3.519.319,72**	**2.174.425,44**
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**5.847,24**	**12.587,51**
15. Ergebnis nach Steuern	**3.513.472,48**	**2.161.837,93**
16. Jahresüberschuss	**3.513.472,48**	**2.161.837,93**
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	**591.992,86**	**0,00**
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	**2.863.480,78**	**618.569,34**
19. Jahresgewinn	**1.241.984,56**	**1.543.268,59**

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mit-

glieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Oberkirchenrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Oberkirchenrat dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die Mitglieder des Oberkirchenrates sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Oberkirchenrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Evangelische Kirche A.B. in Österreich und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. Juni 2021

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1675/2021 vom 18. August 2021)

---

198. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich hat am 8. Oktober 2021 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

1. In **§ 2** wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

   „(1a) Dem Superintendentialausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:

   - der/die Fachinspektor/in für den höheren Schulbereich
   - der/die Fachinspektor/in für den Pflichtschulbereich“

2. In **§ 4** wird das Datum „1. Juli 2018“ durch „1. November 2021“ ersetzt.

(Zl. SUP 08; 2113/2021 vom 14. Oktober 2021)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

199. Ordination von Andreas Binder, MTh

Andreas Binder, MTh wurde am 25. September 2021 in der Evangelischen Kirche in Kobersdorf durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Pfarrerin Mag.a Karoline Rumpler und unter Mitwirkung von Kuratorin Martina Pauer ordiniert.

(Zl. P 2340; 1986/2021 vom 30. September 2021)

---

200. Ordination von Eva Blüher, MTh

Eva Blüher, MTh wurde am 5. September 2021 in der Evangelischen Kirche in Thening durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin MMMag.a Alexandra Battenberg und Senior Mag. Andreas Hochmeir ordiniert.

(Zl. P 2350; 1990/2021 vom 30. September 2021)

---

201. Ordination von Lic. theol. Norbert Fieten

Lic. theol. Norbert Fieten wurde am 13. Juni 2021 am Schlossplatz Sierning durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior Mag. Martin Eickhoff, Pfarrerin Mag.a Gabriele Neubacher und Pfarrer i.R. Mag. Siegfried Oberlerchner ordiniert.

(Zl. P 2399; 1988/2021 vom 30. September 2021)

202. Ordination von MMag.a Dr.in Kerstin Fritz

MMag.a Dr.in Kerstin Fritz wurde am 12. Juni 2021 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrerin Mag.a Ulrike Nindler und Senior Mag. Christian Brost ordiniert.

(Zl. P 2369; 1393/2021 vom 5. Juli 2021)

---

203. Ordination von Lic. theol. André Manke

Lic. theol. André Manke wurde am 27. Juni 2021 in der Evangelischen Kirche in Bruck an der Mur durch Superintendent Mag. Wolfgang Rehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Paul Nitsche ordiniert.

(Zl. P 2400; 1431/2021 vom 6. Juli 2021)

---

204. Ordination von Mag.a Karoline Rumpler

Mag.a Karoline Rumpler wurde am 12. Juni 2021 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrerin Mag.a Anne Tikkanen-Lippl und Pfarrer MMag. Andreas Fasching ordiniert.

(Zl. P 2201; 1394/2021 vom 5. Juli 2021)

205. Ordination von Mag.[a] Anna Vinatzer

Mag.[a] Anna Vinatzer wurde am 19. September 2021 in der Evangelischen Christuskirche in Meran durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Dekan Heiner Bludau, Pastorin Sophie Langeneck und unter Mitwirkung von Andreas Stefan Liebl, r.k. Gefängnisseelsorger und Pfarrer Martin Krautwurst ordiniert.

(Zl. P 2295; 1985/2021 vom 30. September 2021)

---

206. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Dr.[in] Marie-Luise Doblhofer

Dr.[in] Marie-Luise Doblhofer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1683/2021 vom 18. August 2021)

---

207. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Verena Liu

Verena Liu hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1682/2021 vom 18. August 2021)

---

208. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Fu Qiao

Fu Qiao hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1681/2021 vom 18. August 2021)

---

209. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Irene Ranner

Irene Ranner hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1669/2021 vom 16. August 2021)

Stellenausschreibungen A.B.

210. Ausschreibung einer Stelle einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates für Bildung

Mit Besetzung zum 1. März 2022 schreibt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. die Stelle einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates für Bildung (m/w/d) mit Amtssitz im Evangelischen Kirchenamt, 1180 Wien aus. Die Kirchenrätin/der Kirchenrat leitet selbstständig die Bildungsabteilung der Landeskirche. Die Zuordnung innerhalb der Kirchenleitung erfolgt durch die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Aufgabenfelder:
Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der kirchlich verantwortlichen Tätigkeitsfelder im Bildungsbereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich:

- Elementarpädagogische Einrichtungen
- Evangelische Schulen
- Religionsunterricht
- Erwachsenenbildung

Planung, Steuerung und nötige Verwaltung der Bildungstätigkeiten; Qualitätsentwicklung des Bildungsbereichs; Zusammenarbeit mit Partnern und Stakeholdern (Schulämter, Schulerhalter, Ministerien, Ökumene etc.).

Voraussetzungen für die Bewerbung:
Abgeschlossenes (religions-)pädagogisches, theologisches oder Lehramtsstudium; ausgeprägte kommunikative und Entscheidungskompetenz; einschlägige Berufserfahrung.

Besondere Erfordernisse:
Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche; Bereitschaft, Kirchenleitung mitzugestalten; klares (religions-)pädagogisches Profil neben hohem Sachverstand; Zusammenarbeitsbereitschaft mit den kirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen; Reisebereitschaft.

Eine genaue Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gerne zugesandt.

Die Entlohnung erfolgt für weltliche Dienstnehmer/innen nach der kirchlichen Mindestgehälter-Verordnung (ABl. Nr. 4/2021). Die Einstufung erfolgt nach der Qualifikationsstufe V unter Berücksichtigung anrechenbarer Vordienstzeiten. Es besteht die Bereitschaft zur Überzahlung je nach Qualifikation und Erfahrung. Für geistliche Amtsträger/innen gilt die kollektivvertragliche Regelung (ABl. Nr. 54/2021).

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien; E-Mail: bewerbung@evang.at.

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair, E-Mail: okr-bildung@evang.at Tel: 0699 188 77 003 oder 059 1517 00 300.

(Zl. PRÄS 02; 2064/2021 vom 11. Oktober 2021)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

211. Bestellung von Andreas Binder, MTh

Andreas Binder, MTh wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2340; 2008/2021 vom 4. Oktober 2021)

---

212. Bestellung von Eva Blüher, MTh

Eva Blüher, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2023, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2350; 1948/2021 vom 23. September 2021)

---

213. Bestellung von Mag. Christian Graf

Mag. Christian Graf wurde gemäß § 34 OdgA zum Pfarrer auf die 100-%-Pfarrstelle mit Schwerpunkt am Landeskrankenhaus/Universitätsklinikum Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt. Die Pfarrstelle ist dem Verband der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz zugeteilt.

(Zl. P 1829; 2073/2021 vom 12. Oktober 2021)

---

214. Bestellung von Dipl.-Theol.in Bettina Növer

Dipl.-Theol.in Bettina Növer wurde gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, § 4 der Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich sowie § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA nach erfolgter Wahl zur Jugendpfarrerin für Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2436; 2022/2021 vom 6. Oktober 2021)

215. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly

Mag. Gregor Schmoly wurde gemäß § 26 und § 30 OdgA, gemeinsam mit seiner Ehefrau Pfarrerin Mag.a Sabine Schmoly, im Umfang von je 50 % zum Dienst eines Pfarrers auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2027, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2266; 1974/2021 vom 28. September 2021)

---

216. Bestellung von Mag.a Sabine Schmoly

Mag.a Sabine Schmoly wurde gemäß § 26 und § 30 OdgA, gemeinsam mit ihrem Ehemann Pfarrer Mag. Gregor Schmoly, im Umfang von je 50 % zum Dienst einer Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2027, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2202; 1976/2021 vom 28. September 2021)

---

217. Bestellung von Mag.a Anna Vinatzer

Mag.a Anna Vinatzer wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2026, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2295; 1946/2021 vom 23. September 2021)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Kilian Sindler

geboren am 3. Mai 1933 in Olmütz/Slowakei, am Montag, den 8. März 2021 in Kittsee, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Kilian Sindler findet sich im Amtsblatt 1994 auf Seite 98 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1011; 2127/2021 vom 14. Oktober 2021)

Mitteilungen

218. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 2021: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

In schöner Tradition erbitten wir wieder eine gesamtkirchliche Kollekte für das Evangelische Studierendenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt durch seine starke Gemeinschaft, in die die Bewohner/innen ihre Begabungen einbringen. So feiern sie gemeinsam mit der geistlichen Leitung Gottesdienste, singen im hauseigenen Chor, musizieren in der Band, spielen Theater und vieles mehr. In der Corona-Krise bemühen wir uns, verantwortbar Gemeinschaft zu bleiben, immer angepasst an die Rahmenbedingungen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studierenden, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen sollen, in unserem Haus zu wohnen und ihr Studium zielgerichtet abzuschließen. Leider werden es immer mehr, die um ein solches Stipendium ansuchen müssen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

Vielen Dank!

(Zl. KOL 16; 2087/2021 vom 13. Oktober 2021)

219. Predigttexte Kirchenjahr 2021/2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 28. November 2021, die Reihe IV.

(Zl. A 40; 2014/2021 vom 5. Oktober 2021)

---

220. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.488.490,20	2.341.872,10
Kärnten	3.309.479,25	3.215.428,38
Niederösterreich	2.918.630,29	2.823.064,88
Oberösterreich	3.879.682,31	3.638.012,67
Salzburg-Tirol	2.626.000,54	2.534.228,17
Steiermark	3.250.323,70	3.166.376,26
Wien	4.015.469,15	4.005.173,03
	22.488.075,43	**21.724.155,49**

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

3,52 % (21.724.155,49)

(Zl. KB 06; 2139/2021 vom 18. Oktober 2021)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich – Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka
Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien – Verlags- und Herstellungsort: Wien
DVR-Nr. 0418056 - Gedruckt auf Papier, ausgezeichnet mit dem EU-Ecolabel PT/011/002